Objekttyp:	BookReview
Zeitschrift:	Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera
Band (Jahr): Heft 44	24=44 (1878)
PDF erstellt	am: 11.09.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der ETH-Bibliothek ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch L'année militaire, revue annuelle des faits | ju verbugen, was bei ber Strafzumeffung in Anschlag ju brins relatifs aux armées française et étrangères, Première Année. 1877. Paris, Librairie militaire Berger-Levrault et Comp, 1878. Das vorliegende, sehr verdienstvolle Unternehmen

ftellt fich zur Aufgabe alljährlich zu berichten:

- 1. Ueber bie in ber frangofischen Urmee im Laufe bes Vorjahrs stattgehabten Modificationen und Menberungen in Bezug auf Takik, Organi= fation ober Bewaffnung.
- 2. Ueber bie in ben fremben Armeen mobificirten ober veranderten gleichen Gegenstände.
- 3. Ueber bie im Borjahre stattgefundenen mili= tarifchen Greigniffe (Erpeditionen, Feldzuge).
- 4. Ueber verschiedene, speziell die frangofische Armee berührende Angelegenheiten, Ernennungen, Avancements-Tableau, Recrologe, bibliographische Mittheilungen u. s. w. In dieser Abtheilung befindet sich auch ein zum Nachsehen höchft bequem eingerichteter und für den Mili= tar, wie Politifer, gleich brauchbarer Tages= Kalender des Vorjahres. (1877.)

Wir munichen ber Année militaire ben Erfolg, ben diese Bublikation verdient, und empfehlen fie allen benen - felbftverftanblich allen Militar= Bibliotheten - melden es munichensmerth ericeint, nicht allein eine genaue Renntnig ber frangofischen Urmee zu haben, sondern auch von allen in berselben sich vollziehenden Veränderungen stets auf bem Laufenden erhalten zu merben.

J. v. S.

Eidgenoffenschaft.

Bundesftadt. (Berordnung über Strafausfuh: rung) Da mahrent bee biediahrigen Truppengusammenguges bie ben fehlbaren Golbaten auferlegten Strafen nicht fofort verbußt werben fonnten, fo wurben bie Betroffenen nach gefchener Dienstentlaffung und zwar im felben Ranton, wo biefelbe ftattge: funben, fofort jur Berbugung bes ihnen auferlegten Strafmages angehalten. Dhne feitens ber Beftraften auf Biberfpruch ju ftogen, wurde bas eibg. Militarbepartement jeboch von ben Militarbehörben ber Rantone, in welchen bie fehlbaren Dillitare ihre Strafe ju verbugen hatten, mit hierauf bezüglichen Anfragen aus gegangen. Um biefe Fragen endgultig ju regeln , hat hierauf bas eibg. Militarbepartement an fammtlidje fantonale Militarbehörben, Divifionare, Baffenchefe u. f. w. nachftebenbes Circular erlaffen, welches wir hier im Bortlaute mittheilen :

"Um bie bisher zu Tage getretenen Ungufommlichfeiten bei ber Berbugung ber Strafen nach beenbigtem Dienfte fur bie Butunft ju vermeiben, findet fich bas Departement veranlagt zu verfugen : 1) Ge ift nur in folden Fallen bie Berbugung einer im Inftructionebienfte auferlegten Strafe nach bem Dienfte anzuordnen, wo biefes ale nothwendige Berfcarfung angezeigt ift, ober wo bie Strafvollziehung mahrend tes Dienftes auf befonbere Schwierigfeiten flogen wurbe. 2) Wenn ber Strafvollzug nach bem Dienste ftatifinden foll, fo find bie betrefferben Militare bei ber fantonalen Entlaffung ber Corps gum unmittelbaren Antritt ber Strafe ju verhalten. Die Corpecommanbanten haben baber ben tantonalen Militarbehörben rechtzeitig bie nothigen bezüglichen Mittheilungen ju maden. Ausnahmsweise fonnen Militars, welche eine Strafe nach beendigtem Dienfte zu erfteben haben, auf ihr besonderes motivirtes Berlangen, oder Behufe Rudtransport ihrer Pferbe, mit ihrem Corps entlaffen und fpater gur Berbugung ihrer Strafe einberufen werben. 3) Die Fehlbaren haben bie Strafen nach bem Dienft ohne Sold und Reifeenticabigung gen ift."

Bundesftadt. (Die Tare auf ben Dampfichiffen bee Thuners und Briengerfece) foll nun in Folge Ginfprache bes Bundebrathes tret langem, hartnadigem Strauben von Geite ber Befellichaft fur Militarperfonen auch auf bie Salfte bes gewöhnlichen Preifes verringert werben, wie biefes langft bei allen andern Dampfichiffs und Gifenbahngefellichaften Der Schweig in Gebrauch ift. - gur ben einstweilen vom Dis litar mehr erhobenen Betrag burfte bie ermahnte Wefellichaft ber Winkelriebfliftung ein angemeffenes Befchent machen.

- (Berordnung über Bollziehung bes Bunbes: gefehee betreffenb Militarpflichterfan.) Der fcmeigerifche Bunbestath, in Ausführung vom Artitel 15 bee Bunbed: gefetes vem 28. Bradmonat 1878 betreffent Militarpflichterfat; auf ben Antrag feines Finangbepartements, verordnet:

Art. 1. Die laut Artitet 1 bes angeführten Befebes erfat: pflichtigen Berfonen unterliegen ber Steuerhoheit ber Rantone wie folat :

- a. vom perfonlichen Militarbienft gang ober geitweise befreite Berfonen, fowie eingetheilte Pflichtige, welche ben Dienft in einem Jahre verfaumt haben in benfenigen Rantonen, wo fie gur Beit ber Erfatanlage wohnen ;
- b. im Ausland lebenbe Schweigerburger in bemjenigen Rantone, wo fie heimathberechtigt find, - falls fie in mehreren Ranionen heimathberechtigt find, - in bemjenigen Beimathtan. ton, wo fie ober ihre Borfahren gulent bomigilirt waren.

Art. 2. Ale gleichzeitiges Datum ber Erfatanlage wird ber 1. Februar fefigefest (Urt. 12 bes Befetes). - Rach biefem Tage richtet fich bie Bezugeberechtigung ber Rantone (Art. 10 tee Gefetee).

Urt. 3. Bum Bwede ber Steueranlagen haben bie Behorben ber verschiebenen Rantone unentgeltlich und gegenseitig über Bohnfit, Berfonalverbaltniffe, Bermogen und Gintommen ber Betreffens ben bie erforberlichen Aufschluffe ju ertheilen ober Ginvernahmen und Anzeigen ju veranftalten. - Gbenfo haben bie Rantone einander beim Erfatbezug bie Sand gu bieten.

Art. 4. Die Erfahregifter werben in getrennter Unlage ges führt für

- a. bie lanbesanwesenben Dienfibefreiten ;
- b. bie Lanbesabmefenben :
- c. bie infolge Dienfiverfaumnig erfahrflichtigen Behrmanner.

Art. 5. Die Grfahregifter ber Dienftbefreiten find auf Grund ber nach ber bundesrathlichen Berordnung über Fuhrung ber Dis litarcontrele angelegten Stammcontrolen burch bie von ben Rans tonen zu bezeichnenben Behörben zu erftellen. - Die Erfat. regifter ber wegen Dienftverfaumnif erfatpflichtigen Wehrmanner werben in bem auf bie Dienfiverfaumniffe folgenben Steuerjahre auf Grund eines Bergeichniffes ber Gaumigen erftellt, welches am Schluffe bes Inftructionejahres vom Rreiscommanto ben Steuerbehörben eingereicht wirb.

Art. 6. Die Rantone erlaffen über bas Berfahren fur Steuers anlage und Steuerbezug und über bie mitwirkenben Behorben bie erforberlichen Bollgiehungebestimmungen, welche ber Benehmigung bes Bunbeerathes unterliegen.

- Diefe Bollgiehungebestimmungen werben Borforge treffen, tag a. bie erftinftangliche Erfaganlage fpateftens je bis Enbe Dat fertig und mahrend einer angemeffenen Recurefrift ben Bes theiligten gur Ginficht ftebe,
- b. jebem Grfappflichtigen ber erftinftangliche Torationsenticheib über fammiliche Steuerfactoren in Form eines Steuerzebbels mitgetheilt werbe, welcher auch bie Angabe ber Recureinftangen und ter Recurefriften enthalt und beim Bezug ale Quits tungeformular ju bienen hat,
- c. bas Berfahren vor ber fantonalen Recurdinftang bis langftene jum 15. Auguft abgewandelt,
- d. ber Steuerbezug bis jum 1. Chriftmonat vollenbet unb
- e. bie Steuerrechnungen bis jum 31. Chrifimonat abgeschloffen
- Art. 7. Berufungen von ber fantonalen Recureinftang an ben